

Beschluss 385/104/04 des Senats der Fachhochschule Brandenburg vom 12.05.2004

Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB)

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22.03.2004 (GVBl.I S.51), i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV Bbg) vom 08.04.2002 (GVBl.II S.200) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) vom 04.10.1996:

**Artikel 1
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB)**

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) vom 04.10.1996 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Fristen und Prüfungsanmeldung

(1) Sind Prüfungsleistungen mündlich oder in Form einer Klausur zu erbringen, werden Prüfungstermine ausschließlich für die ersten drei Wochen festgesetzt, die unmittelbar auf das Ende der Vorlesungszeit eines Semesters folgen. Die einzelnen Prüfungstermine sind über den gesamten Prüfungszeitraum gleichmäßig zu verteilen. Studierenden, die Prüfungen zu dem in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Zeitpunkt ablegen,

darf höchstens eine Prüfung pro Tag abgenommen werden.

(2) Zu jedem Prüfungstermin gehört ein Wiederholungstermin, an dem Prüfungen wegen Nichtbestehens und Nachprüfungen wegen vom Studierenden nicht zu vertretenden Versäumnisses oder Rücktritts angeboten werden. Dieser Wiederholungstermin findet in der Regel in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit oder im Prüfungszeitraum des jeweils nachfolgenden Semesters statt.

(3) Auf vorherigen schriftlichen Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall ausnahmsweise einen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abweichenden Prüfungstermin festlegen. Mündliche Prüfungsleistungen und Klausuren, die außerhalb zulässiger Prüfungszeiträume oder an nicht vorher festgelegten Terminen abgenommen werden, gelten als nicht erbracht.

(4) Zu jeder Prüfung müssen die Studierenden sich schriftlich anmelden. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein. Danach ist ein Rücktritt nur aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

3. § 9 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

(5) Korrekturen und Bewertungen von Prüfungs- und Studienleistungen sind längstens vier Wochen nach Abnahme der Prüfung der zuständigen Stelle des Fachbereiches (Dekanat) vorzulegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur auf rechtzeitig begründeten Antrag im besonderen Einzelfall möglich. Die Gesamtzeit der Korrektur darf zehn Wochen ab Abnahme der Prüfung nicht überschreiten.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholungsprüfungen können in mündlicher Form durchgeführt werden. Sie sollen an den Terminen des § 4 Abs. 2 im jeweils auf den Fehlversuch folgenden Semester abgelegt werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am 01.09.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, auf deren Studium zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) vom 04.10.1996 anzuwenden sind.

Brandenburg an der Havel, 12.05.2004

Diese Änderungssatzung wurde am 26.07.2004 vom Präsidenten genehmigt und dem MWFK angezeigt.